

Informationsveranstaltung der Stadtmarketing Hilden GmbH zur Aufstellung der

Gestaltungssatzung Werbeanlagen II

„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden“

Inhalts-Protokoll

In Zusammenhang mit der Aufstellung der Gestaltungssatzung Werbeanlagen II für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden wurde auf Einladung der Stadtmarketing Hilden GmbH am 11.01.2017 für Einzelhändler, Gewerbetreibende, Mieter und Eigentümer eine zusätzliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Ort: „Cafeteria“ im Bürgerhaus, Mittelstraße 40, Hilden

Anwesend waren

Einzelhändler, Gewerbetreibende, Mieter und Eigentümer gemäß Teilnehmerliste, Herr Hillebrand, Geschäftsführer der Stadtmarketing Hilden GmbH sowie von der Verwaltung Herr Groll und Herr Stuhlträger

Verlauf

Um 19:15 Uhr begrüßte Herr Hillebrand die Anwesenden, die der Einladung gefolgt waren und stellte die Vertreter der Stadtverwaltung vor.

Herr Groll erläuterte dann anhand einer Präsentation kurz den Entstehungsprozess der neuen Gestaltungssatzung Werbeanlagen II, die dafür erfolgten Vorarbeiten, die Inhalte und die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Beratung in den politischen Gremien bis hin zu Rechtswirksamkeit der neuen Satzung.

Anschließend begann die Diskussion.

- Die erste Frage einer Bürgerin galt dem Thema „Kundenstopper“ im öffentlichen Straßenraum; warum dies heute nicht vorgestellt worden sei?
*Seitens der Verwaltung wurde hierzu ausgeführt, dass sich die jetzt vorgestellte Satzung nur auf Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer bezieht. Für Warenauslagen und für sog. „Kundenstopper“, die den öffentlichen Straßenraum nutzen würden, sei eine eigenständige Regelung vorgesehen, und zwar in Form einer Ergänzung der Sondernutzungssatzung. Diese werde für das Jahr 2017 angestrebt. Zum heutigen Zeitpunkt gebe es jedoch „nur“ Empfehlungen, wie mit dem Thema seitens der Einzelhändler freiwillig umgegangen werden solle – hier werde auf die Gestaltungsfibel der Stadt Hilden verwiesen.
Grund für die getrennte Behandlung der werberelevanten Themen seien die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Satzungen und auch inhaltliche Aspekte; die Satzungen sollten aus Gründen der Handhabbarkeit und der Rechtssicherheit inhaltlich nicht überfrachtet werden.*
- Die folgende Frage bezog sich auf die Größe des Sparkassen-Logos sowie der Ausleger des Geschäfts P&C an dem Gebäude Mittelstraße 44
Hier wurde darauf verwiesen, dass es sich bei dem Sparkassen-Logo eben um ein Logo und um keine textliche Werbung (z.B. mit dem Zusatz des Namens) handelt.

Bezüglich des Auslegers des Geschäfts P&C wurde erläutert, dass bei der Genehmigung die Werbeanlagensatzung I berücksichtigt wurde.

- Eine weitere Frage bezog sich auf die Auswirkung der in der Innenstadt teilweise geltenden Denkmalbereichssatzungen auf die Satzung für Werbeanlagen.
Seitens der Verwaltung wurde hierzu ausgeführt, dass die Denkmalbereichssatzung bei baulichen und sonstigen Änderungen an Gebäuden umfassendere Einwirkungsmöglichkeiten habe. Seitens der Denkmalbehörde müsse immer das ganze Gebäude in den Blick genommen werden. Denkmalbereichssatzungen haben eine andere Rechtsgrundlage („Denkmalschutzgesetz NRW“), die der Unteren Denkmalbehörde mehr Eingriffsmöglichkeiten bietet als die Werbeanlagensatzung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Werbeanlagen, die der neuen Satzung entsprechen, auch aus Sicht des Denkmalrechts genehmigungsfähig sind.
- Anschließend wurde einem Anwesenden darauf hingewiesen, dass der stationäre Einzelhändler gegenüber dem Online-Handel stetig Umsatz verliert. Neue Auflagen sollten vermieden werden. Die Stadt solle den örtlichen Einzelhandel unterstützen. Er rege an, den örtlichen Internet-Akteur „Anzeiger24.de“ zu unterstützen – ggfs. mit großen, autofahrgerechten Werbeanlagen an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, z.B. an den Stadteingängen. Nur wenn man gemeinsam – Einzelhändler, Stadtmarketing und Stadt – z.B. die genannte Initiative unterstützt, könne man vielleicht einen örtlichen Gegenspieler zu Amazon & Co schaffen. In der Folge entwickelte sich eine kurze Diskussion – u.a. mit dem Hinweis auf den Wunsch nach einem Wegweisesystem in der Fußgängerzone.
In diesem Zusammenhang verwies Herr Groll auf die Möglichkeit der Unterstützung mit Hilfe des Verfügungsfonds. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass die Planung und Umsetzung nur unterstützt wird, wenn 50% der notwendigen Finanzmittel verbindlich von Privaten und weitere 25% von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt werden. Auch muss die Initiative und Koordination von Seiten der Privaten erfolgen.
- Eine Anwesende regte an, sich auch mit dem Problem auseinanderzusetzen, dass Geschäfte in den Nebenstraßen von der Mittelstraße – der Haupt-Fußgänger-Route – nicht gesehen wird. Vernünftig große Werbeanlagen müssen zulässig sein, um die potentiellen Kunden in die Nebenstraßen zu locken.
Die Anwendung der seit 2003 wirkenden Gestaltungssatzung Werbeanlagen I hätte gezeigt, dass es auch bei einer Größenbegrenzung der Werbeanlagen, die für alle gilt, sehr wohl möglich sei, über eine größere Entfernung zu informieren, wo das Geschäft sei. Man müsse nur vor das Bürgerhaus treten und mal nach links und rechts schauen. Wichtig sei, dass keiner den anderen überstrahlen oder übertrumpfen möchte.

Zum Schluss wurde seitens der Verwaltung noch einmal deutlich gemacht, dass die Werbeanlagensatzung II ein Instrument sei, um die Innenstadt für ihre Besucher und Bewohner attraktiv zu gestalten, die Geschichte der Stadt an den Häusern ablesbarer zu machen und dadurch das „Gesicht“ der Stadt herauszuarbeiten. Es ist ein Baustein, um Besucher und Kunden nach Hilden zu locken.

Herr Groll informierte sodann darüber, dass bis zur Rechtswirksamkeit der angestrebten Satzung – aus heutiger Sicht voraussichtlich im April 2017 – die Stadt Hilden mit Hilfe der „Gestaltungsfibel“ dafür wirbt, als Eigentümer oder Einzelhändler freiwillig einen Beitrag zur besseren Gestaltung der Hildener Innenstadt zu leisten.

Nachdem keine neuen Diskussionsbeiträge kamen, wies Herr Groll darauf hin, dass die gestellten Fragen und Anregungen in Form eines Inhalts-Protokolls dokumentiert werden. Dieses Protokoll wird dem Stadtentwicklungsausschuss und dem Rat der Stadt Hilden für die

weitere Beratung der angestrebten Satzung zur Verfügung gestellt. Ebenso sei das Protokoll öffentlich.

Herr Hillebrand bedankte sich bei den Anwesenden und den Vertretern der Stadtverwaltung für die engagierte Diskussion.

Das Ende der Veranstaltung war um 20.15 Uhr.

gez.
P. Stuhlträger